

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnungen
für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

**Soziale Arbeit
an der Hochschule Mittweida**

Vom 28. Januar 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Direktstudium) an der Hochschule Mittweida vom 10. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Paragraf 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.“
3. Abs. 3 Satz 1 und 2 wird gestrichen. Im neuen Satz 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Angabe „Bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitendes Studium) an der Hochschule Mittweida vom 10. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Paragraf 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.“
3. Abs. 3 Satz 1 und 2 wird gestrichen. Im neuen Satz 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Angabe „Bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 10. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Paragraf 26 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.“
3. Abs. 3 Satz 1 und 2 wird gestrichen. Im neuen Satz 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Angabe „Bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 21. Januar 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. Januar 2013.

Mittweida, den 28. Januar 2013

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer